

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Festivalbesucher/innen

Verein PFF Stäfa 2019

1. Allgemeine Bestimmungen (AGB)

- Der Verein PFF Stäfa 2019 wird im Folgenden als „Veranstalter“ bezeichnet.
- Sämtliche vom Veranstalter während der Zeit vom 30. August 2019 bis 01. September 2019 zur Verfügung gestellten und angebotenen Produkte und Dienstleistungen werden nachfolgend „Das Festival“ genannt.
- Die nachstehenden AGB gelten für alle Festivalbesucher/innen
- Das Festival findet grundsätzlich bei jeder Witterung im Freien statt. Bei Anzeichen für Wetterereignisse oder im Falle von anderen Gegebenheiten, welche die Durchführung des Festivals erheblich gefährden, behält sich der Veranstalter eine Absage oder einen Abbruch des Festivals **ohne Rückerstattung des Eintrittspreises** vor.
- Den Anweisungen des Personals des Veranstalters ist unbedingt Folge zu leisten. Die Nichtbeachtung wird mit Verweis vom Veranstaltungsgelände ohne Rückerstattung des Eintrittspreises geahndet.
- Für Festivalbesucher/innen gelten die für die jeweilige Kategorie auf der Webseite des Veranstalters publizierten Zugangszeiten.
- Zelten auf dem abgesperrten Zeltplatz ist frühestens ab Freitag, 30. August 2019, 14:00 Uhr bis spätestens Sonntag, 01. September 2019, 18:00 Uhr erlaubt.
- Der Veranstalter behält sich das Recht vor, ohne vorherige Ankündigung die Einlasszeiten zu ändern. Für Verzögerungen beim Einlass übernimmt der Veranstalter keine Haftung.
- Am gesamten Festival ist neben alkoholfreien Getränken ausschliesslich vergorener Alkohol erlaubt. Gebrannter Alkohol (Schnaps, Liköre etc.) wird nicht toleriert und durch die Security konfisziert.
- Das Mitbringen von Hausrat, Sperrgut, Glaswaren, pyrotechnischen Gegenständen, brennbaren Flüssigkeiten, Gasbehältern sowie Waffen ist verboten. Bei Nichtbeachtung erfolgt Verweis vom Veranstaltungsgelände ohne Rückerstattung des Eintrittspreises.
- Die Einfuhr von Getränken auf das Festivalgelände ist untersagt. Auf den Zeltplatz dürfen pro Person einmalig maximal drei Liter (PET, Tetra Pak etc.) Getränke eingeführt werden. Die Einfuhr von Bierfässern und Glasbehältern ist in jedem Fall untersagt.
- Mit dem Erwerb einer Eintrittskarte akzeptiert der/die Erwerber/in und Eintrittskarteninhaber/in die AGB des Veranstalters.
- Beim Kauf der Eintrittskarte über einen Partner des Veranstalters gelten für die Abwicklung des Kaufs die AGB des Partners. Der Veranstalter schliesst jegliche Haftung und Ansprüche der Besucher gegenüber dem Veranstaltungspartner aus.

2. Programm

2.1. Musikprogramm

- Der Veranstalter hat keinerlei Einfluss auf Gestaltung und Inhalt der Darbietungen der Künstler/innen. Der Veranstalter übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung.
- Der Veranstalter behält sich das Recht vor, ohne vorherige Ankündigung das Programm zu ändern.

2.2. Bild-, Ton-, Film- und Videoaufnahmen



PFF FFS STÄFA 19

- Audio- und Videoaufnahmen der am Festival auftretenden Bands sind nicht erlaubt. Fotografieren für den privaten Gebrauch ist grundsätzlich gestattet. Das Mitbringen von professionellen digitalen und analogen Systemkameras mit Wechselobjektiven sowie Filmkameras ist jedoch untersagt.
- Die kommerzielle Nutzung und Verwertung von Bild, Ton-, Film-, und Videoaufnahmen von den am Festival auftretenden Künstler/innen, von Besucher/innen oder Festivalinfrastruktur ist grundsätzlich untersagt.
- Zuwiderhandlungen können strafrechtlich verfolgt und/oder mit Verweis vom Veranstaltungsgelände ohne Rückerstattung des Kaufpreises geahndet werden.
- Bei Missachtung dieser Verbote behält sich der Veranstalter die Geltendmachung sämtlicher Rechtsansprüche unter sämtlichen Rechtstiteln ausdrücklich vor.
- Den Besucher/innen ist auch bewusst und sie sind damit einverstanden, dass aus Gründen der Organisation, der Sicherheit und zur Ahndung von Zuwiderhandlungen während des Festivals Videoaufnahmen des Festivalgeländes und des Eintrittsbereiches gemacht werden können.

2.3. Lärmemissionen

- Bei Konzerten kann aufgrund der Lautstärke Gefahr von möglichen Hör- und Gesundheitsschäden bestehen. An neuralgischen Orten vor der Bühne wird Gehörschutz abgegeben. Insbesondere werden solche in Bars zur Wegnahme bereitgestellt.
- Der Veranstalter lehnt jegliche Haftung für allfällige Hör- oder Gesundheitsschäden ab.

3. Zugang zum Festivalgelände

3.1. Sicherheit

- Der Ordnungsdienst des Veranstalters führt an sämtlichen offiziellen Eingängen und entlang dem Festivalareal, während der gesamten Dauer der Veranstaltung Sicherheits- und Einlasskontrollen durch.
- Den organisatorischen und der Sicherheit dienenden Anordnungen des Ordnungsdienstes ist unbedingt Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen können mit Verweis vom Veranstaltungsgelände ohne Rückerstattung des Kaufpreises geahndet werden.
- Der Ordnungsdienst führt allenfalls in Zusammenarbeit mit der Polizei Taschenkontrollen und Leibesvisitationen durch.
- Das Recht, den Einlass aus wichtigem Grund zu verwehren, bleibt vorbehalten. Die Nichteinhaltung der vorliegenden AGB kann einen wichtigen Grund darstellen.
- Es gelten die Festivalregeln, wie sie auf der Webseite www.pff19.ch und im Programmheft vor Ort aufgeführt sind. Die Besucher/innen akzeptieren die Festivalregeln sowie die Konsequenzen bei einem Verstoß dagegen.
- Weitere rechtliche Schritte behält sich der Veranstalter ausdrücklich vor.
- Die Teilnahme am Festival erfolgt auf eigene Gefahr. Versicherung ist während des gesamten Festivals Sache des Besuchers.

3.2. Eintritt

- Der Erwerb von Tickets ist grundsätzlich nur bei Handlungsfähigkeit des Erwerbenden rechtsgültig. Für den Fall, dass Minderjährige ein Ticket kaufen wollen, bestätigen die Eltern bzw. die sorgeberechtigten Personen unter Einhaltung der hiernach aufgeführten Bestimmungen, dass sie ihr Einverständnis zum Kauf eines Tickets abgegeben haben.
- Der Zugang auf das Festivalgelände und die Zeltplätze ist erst ab Erreichen des siebzehnten (17.) Altersjahres erlaubt (ab 16. Geburtstag).
- Der Zugang zum Zeltplatz und dem Festivalgelände für Besucher/innen, die das siebzehnte (17) Altersjahr noch nicht erreicht haben (ab 16. Geburtstag), ist ausschliesslich am Sonntag mit dem



- Spezial-Ticket für Kinder möglich. Kinder unter 6 Jahren dürfen nicht ohne Begleitung auf das Festivalgelände.
- Die Eintrittskarte muss an den offiziellen Kassen und Tauschstationen des Veranstalters gegen ein Kontrollarmband getauscht werden.
 - Die Eintrittskarte kann nur umgetauscht werden, wenn diese gültig und vollständig bezahlt ist (Betrag auf dem Bankkonto des Ticketanbieters eingegangen und verarbeitet). Ist dies nicht der Fall, muss der Betrag bar vor Ort an der Kasse bezahlt werden.
 - Jede Person, die das Festivalgelände betritt, muss das Kontrollarmband vor Betreten des Festivalgeländes straff verschlossen um das Handgelenk tragen.
 - Beschädigte und nicht um das Handgelenk getragene Kontrollarmbänder berechtigen nicht zur Inanspruchnahme der Leistungen des Veranstalters und sind ungültig.
 - Das Kontrollarmband berechtigt zum Eintritt in das abgesperrte Festivalgelände und den Zeltplatz, während der Öffnungszeiten der jeweiligen Gelände.
 - Verlorene Eintrittskarten, Freikarten oder Kontrollarmbänder werden nicht ersetzt.
 - Personen, welche sich ohne ordnungsgemäss befestigtes Armband auf dem Festivalgelände oder den Zeltplätzen aufhalten, werden weggewiesen und können verzeigt werden.
 - Die Tageskarte berechtigt nur zum Eintritt ins Festivalgelände am jeweiligen Tag und in keinem Fall zum Betreten des Zeltplatzes.

3.3. Rückerstattungsanspruch

- **Der Festivalbesucher hat im Falle der Nichtdurchführung und/oder des Abbruchs des Festivals grundsätzlich keinen Anspruch auf Rückerstattung des Kaufpreises der Eintrittskarten** oder sonstige Rückerstattungen jedweden Schadenersatzes aus der Nichtdurchführung und/oder des Abbruchs gegenüber dem Veranstalter. Ebenfalls ausgenommen ist die Rückerstattung des Verkaufspreises durch den Ticketverkäufer bei abgeschlossener Ticketversicherung im durch den Anbieter definierten Verhinderungsfall.
- Sofern ein Besucher am Festival nicht teilnehmen kann, wird ihm der Eintrittspreis des Tickets nicht zurückerstattet.

3.4. Weiterverkauf von Eintrittskarten

- Der Erwerb von Eintrittskarten und Freikarten zwecks Weiterverkaufs ist generell untersagt. Der Veranstalter kann entsprechende Kontrollen durchführen und für den Zweck des Weiterverkaufs erworbene Tickets sperren und für ungültig erklären. Strafrechtliche Schritte bleiben vorbehalten.
- Bei einem Fehlkauf ist der individuelle Weiterverkauf ohne Zugewinn erlaubt.
- Eintrittskarten sind nur über die vom Veranstalter bekannt gemachten Kanäle zu kaufen.

3.5. Installationen

- Der Einsatz von Notstromgruppen (Diesel, Generatoren usw.) ist untersagt.
- Jegliche Arten von technischen Installationen ohne schriftliche Genehmigung des Veranstalters sind untersagt.
- Zuwiderhandlungen können mit Verweis vom Festivalgelände ohne Rückerstattung des Kaufpreises geahndet werden.

3.6. Abfall

- Es dürfen weder Stroh, noch sonstige Abfälle verbrannt werden. Zuwiderhandlungen können mit Verweis vom Festivalgelände ohne Rückerstattung des Kaufpreises geahndet werden.

4. Verkehr

4.1. Parking für Festivalbesucher/innen, Helfer/innen



PFF FFS STÄFA 19

- Parkieren ausserhalb der dafür speziell gekennzeichneten Zonen ist strengstens untersagt.
- Unbefugt abgestellte Fahrzeuge werden ohne Voranmeldung und auf Kosten des Halters abgeschleppt. Der/Die Fahrzeughalter/in wird kostenpflichtig und hat alle Aufwendungen zu tragen, sobald der Abschleppwagen bestellt ist.
- Beim Parkieren ist den Anweisungen des Ordnungsdienstes und des Personals des Veranstalters unbedingt Folge zu leisten.
- Zufahrt zum Festivalparkplatz ist nur mit im Vorfeld erworbenem Parkticket möglich. Die Zufahrt ist ausschliesslich Personenwagen bis maximal 3.5 Tonnen ohne Anhänger gestattet.
- Das Parkticket zu CHF 40.- pro Fahrzeug berechtigt zur Zufahrt auf den Festivalparkplatz und zum Parkieren gemäss den Öffnungszeiten des Parkplatzes, wie sie auf der Webseite des Veranstalters aufgeführt sind.
- Das Parkticket muss als Ausdruck gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe angebracht werden.
- Das Übernachten auf dem Festivalparkplatz ist untersagt.
- Das Parkieren von Fahrzeugen erfolgt auf eigene Gefahr. Falsch parkierte Fahrzeuge werden auf Kosten des Halters abgeschleppt.
- Es sind nach Möglichkeit öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Der Erwerb eines 3-Tagespasses bis zum 31. Mai 2019 berechtigt zum Bezug eines SBB-Rabattgutscheins. Die SBB-Gutscheine sind nicht übertragbar.

5. Helfer/innen

- Für Helfer/innen gelten die gleichen Regeln wie für die Besucher/innen sowie die Regeln gemäss Helfervereinbarung.
- Die Helfervereinbarung ergänzt diese AGB. Helfer/innen akzeptieren die Helfervereinbarung bei ihrer Anmeldung im Helfertool.
- Helfer/innen müssen wie die Festivalbesucher/innen mindestens 16-jährig sein. Helfer/innen, die Alkohol ausschenken und Helfer/innen, die an einer Bar arbeiten, müssen mindestens 18-jährig sein.
- Helfer/innen haben keinen Anspruch auf eine vergünstigte Anreise mit dem öffentlichen Verkehr.

6. Haftung

- Der Veranstalter schliesst jegliche Haftung für eigenes und fremdes Handeln aus, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Der Veranstalter haftet insbesondere nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die Festivalbesucher/innen oder Standbetreiber/innen von Dritten zugefügt werden.
- Der Veranstalter versichert ihm von Dritten miethalber zur Verfügung gestellte Gegenstände im adäquaten Rahmen.
- Bestehende Versicherungen sind vorleistungspflichtig, es besteht lediglich ein subsidiärer Versicherungsschutz durch den Veranstalter.
- Der Veranstalter kann für verlorengegangenes oder gestohlenes Eigentum der Festivalbesucher/innen nicht haftbar gemacht werden. Fundsachen werden beim Infostand des Festivals deponiert und zwei Wochen nach dem Festival dem Fundbüro der Gemeinde Stäfa übergeben.
- Allfällige Beanstandungen des Besuchers, welche die Haftung betreffen, sind dem Veranstalter unverzüglich zu melden. Unterbleibt eine sofortige Meldung, gehen dem Besucher allfällige Ansprüche gegenüber dem Veranstalter verloren.

7. Aufenthalte auf dem Festivalgelände / Zeltplatz

- Der Aufenthalt auf dem abgesperrten Festivalgelände ist frühestens ab Freitag, 30. August 2019, ab 17:00 Uhr und bis spätestens Sonntag, 01. September 2019, 17:00 Uhr erlaubt. Der Zeltplatz ist



PFF FFS STÄFA 19

frühestens ab Freitag, 30. August 2019, ab 14:00 Uhr und bis spätestens Sonntag, 01. September 2019, 18:00 Uhr zugänglich.

- Campieren auf dem Zeltplatz erfolgt auf eigene Gefahr und ist möglich, solange Platz vorhanden ist.
- Zugang zum Zeltplatz ist nur mit dem 3-Tagespass erlaubt.
- Tageskarten enthalten keinen Zeltplatzzugang.
- Campieren ausserhalb des Zeltplatzes ist untersagt.
- Bestandteil dieser AGB sind ebenfalls die vom Veranstalter auf seiner Webseite www.pff19.ch aufgeführten Camping Regeln.
- Wohnmobile und Wohnwagen haben keine Zufahrt zum Festivalgelände.
- Den Anweisungen des Personals des Veranstalters ist unbedingt Folge zu leisten.
- Das Übernachten auf dem Gelände von Sonntag auf Montag ist für Dritte generell untersagt.

8. Schadenersatz

- Schadenersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Veranstalter, seine gesetzlichen oder statuarischen Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt haben.
- Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind bei leichter Fahrlässigkeit auf den Ersatz des vorhersehbaren Schadens beschränkt.
- Allfällige Beanstandungen des Besuchers, welche eine Schadenersatzforderung betreffen, sind dem Veranstalter unverzüglich zu melden. Unterbleibt eine sofortige Meldung, gehen dem Besucher allfällige Ansprüche gegenüber dem Veranstalter verloren.

9. Datenschutz

- Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die von Besuchenden und Dritten im Rahmen des Anlasses erfassten Angaben wie namentlich Namen, Adresse, Geburtstag u.Ä., an Dritte weiterzugeben.
- Website: Wir erlauben uns, die Besucher/innen der Website mittels Google Analytics zu tracken und diese Daten ausschliesslich für eigene organisatorische und der Sicherheit dienende Zwecke zu verwenden. Die gesammelten Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.
- Der Veranstalter hat das Recht, während dem Festival Foto- und Videoaufnahmen zu machen und im Rahmen der Medienarbeit uneingeschränkt zu verwenden, insbesondere auf der Webseite und auf Social Media in originaler oder veränderter Form hochzuladen. Personen, die in diesen Aufnahmen gezeigt werden, treten sämtliche Rechte an den Veranstalter ab. Der Veranstalter verpflichtet sich, die Aufnahmen nicht weiter zu verkaufen, kann sie aber anderen Organisationen mit nicht-kommerziellen Zielen unentgeltlich zu Werbezwecken zur Verfügung stellen.

10. Schlussbestimmungen / Gerichtsstand

- Änderungen zu diesen AGB bedürfen der Schriftform.
- Diese AGB werden auf der Website www.pff19.ch für alle zugänglich gemacht.
- Schwerwiegende Änderungen werden angemessen kommuniziert.
- Nebenabreden oder mündliche Vereinbarungen wurden keine getroffen.
- Als Gerichtsstand und Erfüllungsort für sämtliche Streitigkeiten aus den vorliegenden AGB wird Stäfa, Zürich, vereinbart.

Version: 24.02.2019